

Bundesgesetzblatt ²¹⁷³

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1991

Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 91	Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) neu: 910-8	2174
4. 12. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik 96-6-1	2177
5. 12. 91	Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1992 (GAL-Beitragsverordnung 1992) neu: 8251-1-13	2178
6. 12. 91	Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge – 5. GSGV) neu: 8053-4-7	2179
10. 12. 91	Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz 7843-1-4, 7843-1-6-1	2181
10. 12. 91	Neufassung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung 7843-1-4	2183
10. 12. 91	Neufassung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung 7843-1-6-1	2186
10. 12. 91	Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung 826-27-1-4	2188
10. 12. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Chemie 806-21-7-10	2192
11. 12. 91	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1992 neu: 754-2-4	2197
11. 12. 91	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes 8231-23	2198
11. 12. 91	Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung) neu: 824-2-2-7	2199
29. 11. 91	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	2201

Gesetz
zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege
in den neuen Ländern sowie im Land Berlin
(Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Vom 16. Dezember 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsdauer, Anwendungsbereich

(1) Für die Planung des Baus und der Änderung von

1. Verkehrswegen der Bundeseisenbahnen,
2. Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen,
3. Verkehrsflughäfen,
4. Straßenbahnen im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690)

in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie von

5. Fernverkehrswegen im Sinne von Nummern 1 und 2 zwischen diesen Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes

gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, und zwar bis zum 31. Dezember 1999 für Verkehrswege der Bundeseisenbahnen, im übrigen bis zum 31. Dezember 1995. Zu den Verkehrswegen gehören auch die für den Betrieb von Verkehrswegen notwendigen Anlagen.

(2) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Fernverkehrswege zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ländern und den nächsten Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes des übrigen Bundesgebietes im einzelnen.

§ 2

Linienbestimmung

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt die Linienführung der Verkehrswege mit Ausnahme der Straßenbahnen. Die Bestimmung erfolgt im Benehmen mit den für die Landesplanung zuständigen Behörden der beteiligten Länder, soweit nicht bei Bundeswasserstraßen zur Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft das Einvernehmen herzustellen ist. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Linienentwurfs Stellung genommen hat; die Frist kann bis zu zwei Monaten verlängert werden.

(2) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080), finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einbeziehung der Öffentlichkeit im

nachfolgenden Planfeststellungsverfahren stattfindet. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im Sinne des § 6a Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883) für die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Verkehrswege ist den beteiligten Ländern freigestellt.

§ 3

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden nach § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Auslegung des Plans (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) in den Gemeinden nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat. Zu den Erläuterungen gehört auch die Angabe der wichtigsten Alternativen, die bei der Linienbestimmung untersucht wurden, und der Gründe, die für die Bestimmung der Linienführung maßgebend gewesen sind. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben.

(2) Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt ist, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benachrichtigt werden.

(3) Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

(4) Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden (§ 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) müssen bei der Feststellung des Plans (§ 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.

(5) Bei einer Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens findet § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung. Die Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einwendungsfrist (§ 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) abzugeben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden sinngemäß Anwendung, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

(7) Bedarf die Feststellung des Plans des Einvernehmens mit einer anderen Behörde, so ist über die Erteilung des Einvernehmens innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.

§ 4

Plangenehmigung

(1) Für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges sowie für die Änderung eines Verkehrsflughafens kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist. § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) bleibt unberührt; § 3 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Plangenehmigung erteilt die für Planfeststellungen zuständige Behörde.

(2) Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen einer Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für Verkehrsflughäfen nach § 9 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes.

§ 5

Verwaltungsgerichtsverfahren

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Vorhaben nach § 1 dieses Gesetzes betreffen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß und gegen eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung im Verwaltungsverfahren er sich beschwert fühlt, anzugeben. § 87b Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

§ 6

Vorarbeiten

(1) Abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), gelten für Vorarbeiten bei Verkehrs-

wegen einer Bundeseisenbahn die Vorschriften des § 16a des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast die Bundeseisenbahn und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Behörde der Bundeseisenbahn tritt.

(2) Für Vorarbeiten bei Verkehrsflughäfen findet § 7 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Planfeststellungsbehörde tritt.

(3) Für Vorarbeiten bei Straßenbahnen gelten die Vorschriften des § 16a des Bundesfernstraßengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Trägers der Straßenbaulast der Genehmigungsinhaber und an die Stelle der Straßenbaubehörde die zuständige Landesbehörde tritt.

§ 7

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Verkehrsweges oder Verkehrsflughafens benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf

Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens für den Verkehrsweg hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

§ 8

Vertreter des Eigentümers

Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, in den Fällen der §§ 4 und 6 auf Antrag der Planfeststellungsbehörde und in den Fällen des § 7 auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 9

Enteignungsentschädigung, Enteignungsverfahren, gerichtliches Verfahren

(1) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs.

(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 122 des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, daß für die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 des Baugesetzbuchs) der § 7 dieses Gesetzes gilt.

(3) Für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 231 in Verbindung mit § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Baugesetzbuchs entsprechend.

§ 10

Verkehrsflughäfen

(1) Die Anlegung und der Betrieb neuer Verkehrsflughäfen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung nach § 6

Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes. Die Planfeststellungsbehörde regelt den Betrieb des Flughafens und legt den Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes fest. Nach dem Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens ist eine Genehmigung nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zu erteilen.

(2) Die zivile Nutzung ehemaliger Militärflugplätze bedarf nur einer Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes, in der der Träger der zivilen Nutzung, die für die zivile Nutzung vorgesehenen Flugbetriebsflächen und die Art des zivilen Flugbetriebs festzulegen sind. Ein vorhandener militärischer Bauschutzbereich bleibt wirksam, bis die Genehmigungsbehörde einen Ausbauplan nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes festlegt oder einen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 des Luftverkehrsgesetzes bestimmt.

§ 11

Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen können nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt werden.

(2) Planungen für Verkehrswege und Verkehrsflughäfen, für die ein Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes begonnen wurde, sind auch nach den in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Die Planung gilt als begonnen

1. bei Linienbestimmungen mit dem Antrag auf Linienbestimmung an den Bundesminister für Verkehr,
2. bei Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag auf Einleitung der Planfeststellung bei der Anhörungsbehörde,
3. bei der Plangenehmigung mit dem Antrag auf Plangenehmigung.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik**

Vom 4. Dezember 1991

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1053), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

§ 1 der Verordnung zum Gesetz über die Luftfahrtstatistik vom 30. Oktober 1967 (BGBl. I S. 1056), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Luftverkehrsstatistik nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird auf folgenden Flugplätzen durchgeführt:

Berlin-Schönefeld	Hannover
Berlin-Tegel	Köln/Bonn
Berlin-Tempelhof	Leipzig
Bremen	München
Dresden	Münster/Osnabrück
Düsseldorf	Nürnberg
Erfurt	Saarbrücken
Frankfurt/Main	Stuttgart.“
Hamburg	

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1991

**Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel**

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1992
(GAL-Beitragsverordnung 1992)**

Vom 5. Dezember 1991

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 17 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1992 monatlich 269 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Dezember 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge – 5. GSGV)**

Vom 6. Dezember 1991

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für Technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen oder Ausstellen von kraftbetriebenen Flurförderzeugen mit einer Tragfähigkeit bis höchstens 10 000 kg und für Schlepper mit höchstens 20 000 N Zugkraft.

(2) Kraftbetriebene Flurförderzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle kraftbetriebenen Fördermittel auf Rädern – außer Gleisfahrzeugen –, die ihrer Bauart nach dem Befördern, Ziehen, Schieben, Heben, Stapeln oder Einlagern in Regale von Lasten aller Art dienen und mitgängergeführt sind oder von einem Fahrer gelenkt werden, der auf einem eigens hierfür angebrachten, am Fahrgestell befestigten oder hebbaren Fahrerplatz sitzt oder steht.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Stapler mit hebbarem Fahrerplatz und einer Nenn-Tragfähigkeit von mehr als 5 000 kg;
2. Stapler, die für das Fahren mit angehobener Last von mehr als 5 000 kg gebaut sind;
3. Portalhubwagen und Portalstapler;
4. fahrerlose ferngesteuerte Zugmaschinen und Flurförderzeuge;
5. Flurförderzeuge, die durch externe elektrische Energiequellen betrieben werden;
6. andere als die in Nummer 1.2 des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kraftbetriebene Flurförderzeuge (ABl. EG Nr. L 384 S. 12) genannten Schlepper;
7. Flurförderzeuge im Bergbau unter Tage;
8. Flurförderzeuge mit teleskopierbarem Ausleger;
9. Fahrzeuge, die auf Baustellen zum Einsatz kommen, zum Beispiel Kipper;
10. Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Baumaschinen;
11. Milchlieferwagen und ähnliche Lieferfahrzeuge;
12. Mobilkrane;
13. Geräte, die nur in Führungsvorrichtungen zum Einsatz gelangen und unter der Bezeichnung „Regalbediengeräte“ bekannt sind;

14. Geräte für Wartungsarbeiten, die in gewisser Höhe ausgeführt werden;

15. fahrbare Hebebühnen.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Der Hersteller oder Einführer darf kraftbetriebene Flurförderzeuge nur in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn sie den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 89/240/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1988 zur Anpassung der Flurförderzeug-Richtlinie an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 100 S. 1) entsprechen.

§ 3

**EWG-Übereinstimmungsbescheinigung
und EWG-Übereinstimmungszeichen**

(1) Der Hersteller oder Einführer muß beim Inverkehrbringen oder Ausstellen

1. jedem kraftbetriebenen Flurförderzeug eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 86/663/EWG in deutscher Sprache beifügen und
2. an jedem kraftbetriebenen Flurförderzeug ein EWG-Übereinstimmungszeichen gemäß Anhang III der Richtlinie 86/663/EWG anbringen.

(2) Der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bescheinigt damit, daß

1. das Flurförderzeug mit den Bestimmungen der Richtlinie 86/663/EWG übereinstimmt und
2. die im Anhang I der Richtlinie 86/663/EWG in Verbindung mit der Richtlinie 89/240/EWG genannten Versuche durchgeführt worden sind.

(3) Die Versuche nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter selbst vornehmen, wenn er nachweisen kann, daß er über die hierzu erforderlichen Mittel verfügt. Er kann die Versuche auch von einer nach § 5 benannten oder einer sonstigen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 86/663/EWG mitgeteilten Stelle durchführen lassen. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder, wenn weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen sind, derjenige, der kraftbetriebene Flurförderzeuge in Verkehr bringt oder ausstellt, hält alle Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß die Versuche

durchgeführt und die technischen Anforderungen eingehalten sind, für die zuständigen Behörden bereit.

§ 4

Abweichungsbefugnis

Entspricht ein kraftbetriebenes Flurförderzeug einzelnen Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 86/663/EWG nicht, darf es der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter abweichend von den §§ 2 und 3 dieser Verordnung in den Verkehr bringen oder ausstellen, wenn die vorgenommenen Änderungen einen mindestens gleichwertigen Schutz in bezug auf Sicherheit und Gesundheit gewährleisten und dies dem Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten von einer zugelassenen Stelle nach § 5 bestätigt worden ist. Die zugelassene Stelle wendet hierbei das Verfahren nach Artikel 23 Abs. 4 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl. EG Nr. L 300 S. 72), geändert durch die Richtlinie 87/354/EWG vom 25. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 192 S. 43), mit der Maßgabe an, die zuständigen obersten Landesbehörden bei Einsprüchen anderer zugelassener Stellen zu unterrichten.

§ 5

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen nach § 3 Abs. 4 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 6

Berücksichtigung von Änderungen im EG-Recht

Werden die Anhänge der Richtlinien 86/663/EWG oder 89/240/EWG geändert, so sind sie in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung vom ersten Tage des auf die Veröffentlichung der Änderung folgenden dritten Kalendermonats anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1
 - a) eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nicht beifügt oder
 - b) ein EWG-Übereinstimmungszeichen nicht anbringt oder
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Unterlagen nicht bereithält.

§ 8

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten kraftbetriebenen Flurförderzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

Vom 10. Dezember 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet auf Grund des § 14b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie auf Grund des § 14e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßt worden ist:

Artikel 1 Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz- Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
über Preismeldungen
für Schlachtvieh und Schlachtkörper
außerhalb von notierungspflichtigen Märkten
(Vierte Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung
– 4. ViehFIGDV)“.

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045)“ durch die Worte „Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649)“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Die Meldungen haben für den jeweiligen Berichtszeitraum zu enthalten

1. die angelieferte Gesamtmenge nach Stückzahl und Schlachtgewicht,
2. die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise.

Die Meldungen nach Satz 1 sind bei Rindern und Schafen nach Kategorien und den gesetzlichen Handelsklassen für Rindfleisch und Schaffleisch, bei Schweinen nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften zu unterteilen. Bei Schweinen ist zusätzlich der mit den Schlachtgewichten gewogene Durchschnitt der Muskelfleischanteile, unterteilt nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, anzugeben.

(2) Schweine mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg und mehr als 110 kg sind bei den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Sauen, Eber und Altschneider.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß bei Meldungen über Preise von Schweinen zusätzlich die für Schlachtkörper mit bestimmten Muskelfleischanteilen gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungspreise anzugeben sind.

(4) Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach Absatz 5 zugeschnittenen Schlachtkörpers.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kälbern“ die Worte „und Schafen“ eingefügt.

bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks und der zwischen Phalanx media und Phalanx distalis (Zehengelenk) abgetrennten Klauen; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Altschneidern ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine.“

cc) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

dd) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; sein Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je 100 Kilogramm Lebendgewicht.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) Wird der Kaufpreis für mehrere angelieferte Schlachttiere einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt und auf das Schlachtgewicht bezogen (Pauschkauf), so ist die Zahl der im Berichtszeitraum gelieferten Tiere, deren Gesamtschlachtgewicht und der für sie gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag zu melden. Bei Rindern und Schafen ist für jede Kategorie das Gesamtschlachtgewicht und der dafür gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag an-

zugeben. Der Gesamtauszahlungsbetrag ist die Summe der an die Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungsbeträge frei Eingang Schlachtstätte ohne Umsatzsteuer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die auf das Lebendgewicht bezogenen Kaufpreise. Absatz 2 gilt nicht für Pauschalkäufe.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 7“ ersetzt.
5. § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

Artikel 2
Änderung
der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung

Die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2627) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Preis frei Schlachtstätte ist der je Kilogramm Schlachtgewicht an den Lieferanten für das angelieferte Tier gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer, ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach § 3 zugerichteten Schlachtkörpers; Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung nach Lebendgewicht.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kälbern“ die Worte „und Schafen“ eingefügt.

- b) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks und der zwischen Phalanx media und Phalanx distalis (Zehengelenk) abgetrennten Klauen; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Altschneidern ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine.“
- c) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- d) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 3
Neufassung
der Vierten und der Sechsten
Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sowie der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Bekanntmachung
der Neufassung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
Vom 10. Dezember 1991

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2181) wird nachstehend der Wortlaut der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung unter ihrer neuen Überschrift in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059),
2. die am 1. November 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1453),
3. den am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512),
4. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. und 3. des § 14b des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477),
- zu 4. des § 14b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt worden ist.

Bonn, den 10. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Verordnung
über Preismeldungen für Schlachtvieh und Schlachtkörper
außerhalb von notierungspflichtigen Märkten
(Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 4. ViehFIGDV)

§ 1

(1) Die Inhaber von Betrieben, denen Rinder, Kälber, Schweine oder Schafe lebend oder geschlachtet ohne Berührung eines Schlachtviehgroßmarktes oder Schlachtviehmarktes mit amtlicher Notierung geliefert werden und die das Fleisch dieser Tiere für eigene oder fremde Rechnung verkaufen oder es verarbeiten, haben Meldungen über gezahlte Preise und angelieferte Mengen zu erstatten.

(2) Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf in Absatz 1 genanntes Vieh, das gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649) notgeschlachtet wurde oder das eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

§ 2

(1) Von der Meldepflicht nach § 1 Abs. 1 sind Betriebe ausgenommen, deren durchschnittliche wöchentliche An-

lieferung geringer ist als 75 Schweine, 30 Rinder, 30 Kälber oder 50 Schafe. Die durchschnittliche Anlieferung wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr angelieferten Menge errechnet.

(2) Andere als in Absatz 1 bezeichnete Betriebe können von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise von der Meldepflicht befreit werden, sofern die Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen für die Preisbildung keine Bedeutung haben.

§ 3

(1) Die Meldungen haben für den jeweiligen Berichtszeitraum zu enthalten

1. die angelieferte Gesamtmenge nach Stückzahl und Schlachtgewicht,
2. die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise.

Die Meldungen nach Satz 1 sind bei Rindern und Schafen nach Kategorien und den gesetzlichen Handelsklassen für Rindfleisch und Schaffleisch, bei Schweinen nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften zu unterteilen. Bei Schweinen ist zusätzlich der mit den Schlachtgewichten gewogene Durchschnitt der Muskelfleischanteile, unterteilt nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, anzugeben.

(2) Schweine mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg und mehr als 110 kg sind bei den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Sauen, Eber und Altschneider.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß bei Meldungen über Preise von Schweinen zusätzlich die für Schlachtkörper mit bestimmten Muskelfleischanteilen gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungspreise anzugeben sind.

(4) Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach Absatz 5 zugeschnittenen Schlachtkörpers.

(5) Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres

1. bei Rindern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, der Nieren, des Nierenfettgewebes sowie des Beckenfettgewebes, des Saumfleisches, der Nierenzapfen, des zwischen dem letzten Kreuzbein und dem ersten Schwanzwirbel rechtwinklig zum Wirbel abgetrennten Schwanzes, des Rückenmarks, des Sackfettes, des Gesäuges und Euterfettes, des Oberschalenkranzfettes sowie der Halsvene und des anhaftenden Fettgewebes (Halsfett),
2. bei Kälbern und Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes,
3. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks und der zwischen Phalanx media und Phalanx distalis (Zehengelenk) abgetrennten Klauen; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Altschneidern ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine.

Andere als die nach den Nummern 1 bis 3 zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischbeschgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

(6) Wird das angelieferte Schlachtvieh durch den meldepflichtigen Betrieb nicht unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts und des Schlachtwertes abgerechnet, so ist in der Meldung an Stelle der gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch die Handelsklasse für Schlachtvieh (§ 1

der Schlachtvieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung vom 2. Mai 1951, Bundesanzeiger Nr. 90 vom 12. Mai 1951, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 4. Mai 1976, Bundesanzeiger Nr. 89 vom 12. Mai 1976) anzugeben. Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je 100 kg Lebendgewicht.

(7) Wird der Kaufpreis für mehrere angelieferte Schlachttiere einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt und auf das Schlachtgewicht bezogen (Pauschkauf), so ist die Zahl der im Berichtszeitraum gelieferten Tiere, deren Gesamtschlachtgewicht und der für sie gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag zu melden. Bei Rindern und Schafen ist für jede Kategorie das Gesamtschlachtgewicht und der dafür gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag anzugeben. Der Gesamtauszahlungsbetrag ist die Summe der an die Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungsbeträge frei Eingang Schlachtstätte ohne Umsatzsteuer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die auf das Lebendgewicht bezogenen Kaufpreise. Absatz 2 gilt nicht für Pauschalkäufe.

§ 4

Die Meldungen sind nach vorgeschriebenem Muster an die nach Landesrecht zuständige Meldebehörde zu erstatten.

§ 5

(1) Die Meldungen sind wöchentlich für die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zu erstatten. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß zusätzlich zu der nach Satz 1 zu erstattenden Wochenmeldung bis zu zwei Zwischenmeldungen über jeweils einen Tag oder mehrere Tage abgegeben werden müssen. Die Verpflichtung zur Abgabe der Zwischenmeldung kann auf bestimmte Tierarten, Kategorien und Handelsklassen beschränkt werden; von ihr können Betriebe ausgenommen werden, deren Meldungen unter Berücksichtigung der umgesetzten Mengen keine Bedeutung haben. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können festlegen, daß die Zwischenmeldung nur die Preise zu enthalten hat.

(2) Die Meldebehörde legt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Meldungen eingegangen sein müssen.

(3) Die Meldungen können vorab fernmündlich oder fernschriftlich erstattet werden. Sie sind vorab zu erstatten, wenn der Eingang der schriftlichen Meldungen nach vorgeschriebenem Muster zu dem nach Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt nicht gewährleistet ist.

(4) Bei fernmündlicher Vorabmeldung ist die schriftliche Meldung nach vorgeschriebenem Muster bis zu einem von der Meldebehörde festgelegten Zeitpunkt nachzureichen.

§ 6

(1) Die Meldebehörde trifft auf Grund der erstatteten Meldungen Feststellungen über die in jeder Handelsklasse gezahlten Preise, die Zahl der Betriebe, deren Meldungen ausgewertet werden, und die Gesamtzahl der Tiere oder Schlachtkörper, über die Preismeldungen erstattet wur-

den. Sie kann ferner Feststellungen über die Preise, die einheitlich je Anlieferungsmenge gezahlt wurden (§ 3 Abs. 7) treffen. Die Feststellungen sind als amtliche Preisfeststellung nach vorgeschriebenem Muster unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Die Bekanntgabe der in einzelnen Handelsklassen oder für einzelne Tier- oder Fleischkategorien gezahlten Preise kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn sie in Anbetracht der Umsatzmenge ohne Aussagekraft sind. Außerdem können die Preise bis zu 10 vom Hundert an der Obergrenze und an der Untergrenze der Gesamtumsatzmenge in einer Handelsklasse unberücksichtigt bleiben. Der Vomhundertsatz, der unberücksichtigt gelassen wird, muß auf die Anzahl der Tiere bezogen an der Obergrenze und an der Untergrenze jeweils gleich sein.

(3) Von der Meldebehörde ist auf Grund der bei ihr eingegangenen Meldungen der „Wochenbericht über die Preisfeststellung von Schlachtvieh außerhalb von Märkten in . . .“ nach vorgeschriebenem Muster zusammenzustellen und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) zu übersenden; im Falle der Erhebung von Zwischenmeldungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 sind der Bundesanstalt unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich Zwischenberichte zu erstatten.

§ 7

(1) Ist vorgeschrieben, daß die Preise durch eine Notierungskommission notiert werden, stellt die Meldebehörde Preismeldungen auf einem Notierungsbogen nach vorgeschriebenem Muster zusammen.

(2) Die Notierungskommission beschließt an Hand des Notierungsbogens über das Notierungsergebnis und gibt eine stichwortartige Kennzeichnung des Marktgeschehens. Die Notierungskommission kann bestimmte Preise bei der Notierung außer acht lassen; die Vorschrift des § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das Notierungsergebnis ist als „Amtliche Preisnotierung“ auf einem Formblatt nach vorgeschriebenem Muster festzuhalten und bekanntzugeben. Die für die öffentliche Bekanntgabe bestimmte Ausfertigung der „Amtlichen Preisnotierung“ ist von dem Vorsitzenden der Notierungskommission, das bei der Meldebehörde verbleibende Stück der „Amtlichen Preisnotierung“ von den anwesenden Mitgliedern der Notierungskommission zu unterzeichnen.

§ 8

Die Preisfeststellung nach § 6 und die Preisnotierung nach § 7 können für einzelne Gebiete eines Landes gesondert erstellt werden. Die Aufteilung der Gebiete wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhörung des zuständigen Marktverbandes (§ 19 Vieh- und Fleischgesetz) geregelt.

§ 9

(1) Die Inhaber von Betrieben müssen, soweit sie auf Grund dieser Verordnung Preise unter Angabe einer gesetzlichen Handelsklasse für Fleisch zu melden haben,

1. die Schlachtkörper, Hälften oder Viertel der ihnen angelieferten Schweine, Rinder, Kälber oder Schafe entsprechend den Vorschriften über die gesetzlichen Handelsklassen für Fleisch in Handelsklassen einreihen und kennzeichnen lassen. Die Kennzeichnung ist unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischschau vor Beginn des Kühlprozesses – vorzunehmen,
2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung oder, falls das Schlachtvieh geschlachtet angeliefert wird, unmittelbar nach Anlieferung feststellen lassen und
3. dem Verkäufer des Schlachtviehs die Handelsklasse, in die das Fleisch eingereiht worden ist, und das festgestellte Schlachtgewicht mitteilen.

(2) Die Einreihung in Handelsklassen und die Gewichtsfeststellung sind von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder durch von dieser Behörde hierfür öffentlich bestellte Sachverständige vorzunehmen.

§ 10

Soweit in dieser Verordnung vorgesehen ist, daß Meldungen oder sonstige Mitteilungen nach vorgeschriebenem Muster zu erstatten oder zu erstellen sind, werden die Muster vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

§ 11

(Inkrafttreten)

**Bekanntmachung
der Neufassung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Vom 10. Dezember 1991

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2181) wird nachstehend der Wortlaut der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2627),
2. den am 1. Januar 1992 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 14e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßt worden ist.

Bonn, den 10. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh
(Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 6. ViehFIGDV)**

§ 1

(1) Die Inhaber der in § 14e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe, die schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben

1. dafür zu sorgen, daß die Schlachtkörper spätestens unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – mit einer wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummer so gekennzeichnet sind, daß der Lieferant des Schlachtviehs jederzeit festgestellt werden kann und das Kennzeichen zweifelsfrei auf einen bestimmten Schlachtkörper hinweist; das Kennzeichen ist unverwischbar, unabwischbar und kochecht auf beiden Körperhälften anzubringen und bis zur Zerlegung zu belassen;
2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses –

festzustellen oder feststellen zu lassen, falls sie unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen.

(2) Die Inhaber aller in § 14e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe haben zusätzlich zu den dort vorgeschriebenen Angaben in der Abrechnung mit den Lieferanten

1. für jedes nach Schlachtgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben; falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, ist auch die gesetzliche Handelsklasse für Fleisch anzugeben;
2. für jedes nach Lebendgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben.

Der Preis frei Schlachtstätte ist der je Kilogramm Schlachtgewicht an den Lieferanten für das angelieferte Tier gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer, ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach § 3 zugerichteten Schlachtkörpers; Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung nach Lebendgewicht.

§ 2

(1) In der Abrechnung müssen außer den in § 1 genannten Angaben das Datum des Liefertages und die Beiträge für den Absatzfonds angegeben werden. In der Abrechnung muß zusätzlich der Betrag (Vorkosten), um den der Preis frei Schlachtstätte verringert wird (Erfassungskosten, Kosten der Lebendverwiegung, Transportkosten, Versicherungskosten, sonstige Vorkosten), angegeben werden. Die Angabe darf jedoch nur erfolgen, soweit die Vorkosten dem abrechnenden Betrieb tatsächlich entstanden sind.

(2) Falls Kosten für eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung oder Vorsorge für Schäden, die vor der Schlachtung eintreten oder im Tier angelegt sind, in den Vorkosten enthalten sind, ist zusätzlich anzugeben, welche Risiken im einzelnen durch die Versicherung oder sonstige Vorsorge gedeckt werden.

(3) Die Vorkosten sind getrennt für Schlachtkörper von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen in DM je Schlachtkörper anzugeben.

§ 3

Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres

1. bei Rindern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, der Nieren, des Nierenfettgewebes sowie des Beckenfettgewebes, des Saumfleisches, der Nierenzapfen, des zwischen dem letzten Kreuzbein und dem ersten Schwanzwirbel rechtwinklig zum Wirbel abgetrennten Schwanzes, des Rückenmarks, des Sackfettes, des Gesäuges und Euterfettes, des Oberschalenkranzfettes sowie der Halsvene und des anhaftenden Fettgewebes (Halsfett),
2. bei Kälbern und Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes,
3. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks und der zwi-

schen Phalanx media und Phalanx distalis (Zehengelenk) abgetrennten Klauen; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Alt-schneidern ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine.

Andere als die nach den Nummern 1 bis 3 zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Die Unterlagen über die Abrechnung sind von den Inhabern der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren. Die Inhaber von Schlachtbetrieben haben bei den Abrechnungsunterlagen auch eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen aufzubewahren. Die Wiegeunterlagen haben neben dem Schlachtgewicht mindestens das Kennzeichen des gelieferten Tieres, das Datum des Schlachttages, die Unterschrift des Wägers und, falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, auch die Handelsklasse zu enthalten. Im Falle einer Abrechnung nach Lebendgewicht haben die Wiegeunterlagen statt des Schlachtgewichts das Lebendgewicht zu enthalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß Schlachtkörper rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 2 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder
3. Unterlagen über die Abrechnung oder eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen nicht gemäß § 4 Satz 1 oder 2 aufbewahrt.

§ 6

(Inkrafttreten)

Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

Vom 10. Dezember 1991

Auf Grund des

- § 28c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist,
- § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt worden ist,
- § 152 und des § 195 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2117), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „des § 1401b der Reichsversicherungsordnung, des § 123b des Angestelltenversicherungsgesetzes, des § 141c des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „der §§ 190 bis 193, 281c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „(Anlage 8)“ die Worte „sowie den Wechsel eines Beschäftigten von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1a) Geht einem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber voraus, sind das Ende dieser Beschäftigung und der Beginn der Berufsausbildung zu melden. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis an ein Berufsausbildungsverhältnis bei demselben

Arbeitgeber an, sind das Ende der Berufsausbildung und der Beginn der Beschäftigung zu melden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann

1. in den Fällen des Satzes 1 als Beginn der Berufsausbildung der Erste des Monats, in dem die Berufsausbildung begonnen hat, und als Ende der Beschäftigung der letzte Tag des Vormonats,
2. in den Fällen des Satzes 2 als Ende der Berufsausbildung der letzte Tag des Monats, in dem die Berufsausbildung geendet hat, und als Beginn der Beschäftigung der Erste des Folgemonats

gemeldet werden. Absatz 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 zu erstatten sind.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Bei Meldungen nach § 6 Abs. 1a über den Beginn und das Ende der Berufsausbildung ist für die Stellung im Beruf die für Auszubildende vorgesehene Schlüsselzahl einzutragen.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Veränderung“ die Worte „oder des Beginns der Berufsausbildung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterbrechung“ die Worte „oder bis zum Ende der Berufsausbildung“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Meldung von Anrechnungszeiten“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ausfallzeiten von Versicherten der Rentenversicherung“ durch die Worte „Anrechnungszeiten von Versicherten

der Rentenversicherung und Sperrzeiten nach §§ 119, 119a des Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Magnetband“ ein Komma und die Worte „Magnetband-Kassette oder anderen maschinell verwertbaren Datenträgern“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständig für die Meldung ist

1. der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung für Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Bundesanstalt für Arbeit für Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und für Sperrzeiten nach §§ 119, 119a des Arbeitsförderungsgesetzes.

Satz 1 Nr. 1 gilt für Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Satz 1 Nr. 2 für Tatbestände des § 252 Abs. 2 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 ist für die Meldung ausschließlich der nach § 2 Abs. 4 zuständige Träger der Krankenversicherung zuständig, wenn die Bundesanstalt für Arbeit die Versicherungsnummer für die Durchführung des Meldeverfahrens von Arbeitslosen nicht erhält.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Tatbestände des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind auf Antrag des Versicherten durch den nach § 2 Abs. 4 zuständigen Träger der Krankenversicherung zu melden, wenn sie in den dafür bestimmten oder in anderen amtlichen Bescheinigungen nachgewiesen werden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die Mitglieder der See-Krankenkasse sind, mit der Maßgabe, daß die See-Krankenkasse die Meldungen unmittelbar an die Seekasse erstattet, wenn diese die Rentenversicherung der Beschäftigten durchführt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung sind und für die die Bundesknappschaft die Rentenversicherung durchführt.“

f) In Absatz 7 Satz 1 werden im ersten Halbsatz das Wort „Ausfallzeiten“ durch die Worte „Anrechnungszeiten und von Zeiten im Sinne des § 252 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt und im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Ersatzzeiten“ die Worte „und von Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

g) In Absatz 8 wird das Wort „Ausfallzeit“ durch das Wort „Anrechnungszeit“ ersetzt.

5. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13a

Meldung von Entgeltersatzleistungen

(1) Zeiten, in denen Personen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind und von einem Leistungsträger eine der in diesen Vorschriften genannten Leistungen, Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet, Eingliederungsgeld, Altersübergangsgeld oder Arbeitslosenbeihilfe beziehen, sind innerhalb eines Monats nach Ende des Leistungsbezuges unter Angabe der Versicherungsnummer und der gezahlten beitragspflichtigen Einnahmen auf maschinell verwertbaren Datenträgern nach den Anlagen der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung an die Datenstelle oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden. Zeiten nach Satz 1, die über das Ende eines Kalenderjahres hinaus andauern, sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu melden; dabei gilt das Ende des Kalenderjahres als Ende des Leistungsbezuges im Sinne des Satzes 1.

(2) Zuständig für die Meldung ist der jeweilige Leistungsträger. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 bis 6 und 9 gilt entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Die Datenstelle speichert auch die von der Bundesanstalt für Arbeit geführte Betriebsdatei, die Namen, Anschrift und Betriebsnummer der Arbeitgeber enthält, soweit dies zur Rückmeldung an die Einzugsstelle zur Überprüfung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse nach § 105 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und eingefügt:

„dies gilt nicht bei Vergabe einer Versicherungsnummer für geringfügig Beschäftigte und in anderen Fällen, in denen ein SVN-Heft nicht benötigt wird.“

7. In § 15 Abs. 2 wird der erste Halbsatz in der Klammer wie folgt gefaßt:

„insbesondere Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten ohne Rücksicht auf ihre Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung solcher Zeiten erheblich sein können;“.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nr. 7 wird eingefügt:

„8. die Landesversicherungsanstalt Sachsen, wenn die Bundesknappschaft eine Versicherungsnummer mit der Bereichsnummer 89 vergeben hat,“

bb) Der bisherige Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„9. abweichend von den Nummern 1 bis 8 die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

bei Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Ausland, wenn Versicherte im Inland weder einen Wohnsitz hatten noch sich dort gewöhnlich aufgehalten und auch keine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt haben.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt ist für die Kontoführung zuständig bei Versicherten, für die sie die Rentenversicherung durchzuführen hat. Die Seekasse ist für die Kontoführung zuständig bei Versicherten, für die sie die Rentenversicherung der Arbeiter durchzuführen hat; sie ist außerdem zuständig bei Versicherten, für die mindestens 60 Monate Beiträge zur Seekasse entrichtet sind, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder nach Absatz 4 die Bundesknappschaft für die Kontoführung zuständig ist.“

dd) Es wird angefügt:

„Den in Satz 4 genannten Beitragszeiten stehen Beitragszeiten gleich, die im Beitrittsgebiet aufgrund einer vor dem 1. Januar 1992 in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.“

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 nach den Worten „soweit nicht“ die Worte „die Bundesbahn-Versicherungsanstalt,“ und in Satz 2 nach den Worten „zu zahlen hat“ die Worte „(§ 135 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Reichsknappschaftsgesetz“ durch die Worte „§ 137 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ und die Worte „Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Wartezeit nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „der Arbeiter“ gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der für die Kontoführung zuständige Träger der Rentenversicherung teilt den Versicherten, die das 43. Lebensjahr vollendet haben, mindestens alle sechs Jahre die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind, mit (Versicherungsverlauf).“

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der erste Versicherungsverlauf hat in zeitlicher Reihenfolge alle für den Versicherten gespeicherten Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten und Berücksichtigungszeiten ohne Rücksicht auf ihre

Anrechenbarkeit sowie Zeiten, die für die Anerkennung solcher Zeiten erheblich sein können, zu enthalten.“

10. In § 21 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird nach der Verweisung „§ 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit Satz 5,“ die Verweisung „Abs. 1 a Satz 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5,“ eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 gilt im Beitrittsgebiet mit der Maßgabe, daß die Anmeldung für jeden am 1. Juli 1992 geringfügig Beschäftigten bis zum 30. September 1992 zu erstatten ist; auf dem Vordruck nach der Anlage 1 a ist in das Feld „Beginn der Beschäftigung“ das Datum „1. Juli 1992“ einzutragen.“

b) Dem Absatz 7 wird angefügt:

„Versicherten, die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegt haben, wird bis zum 31. Dezember 1996 ein Versicherungsverlauf nur erteilt, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet und einen entsprechenden Antrag gestellt haben.“

c) Nach Absatz 7 wird angefügt:

„(8) Soweit für die Jahre 1990 und 1991 Beitragsanteile zur Krankenversicherung zu entrichten sind, ist die Beitragsgruppe in der Krankenversicherung mit der Ziffer 5 zu verschlüsseln.“

12. § 23 wird gestrichen.

13. Die Anlagen zur Zweiten Datenerfassungs-Verordnung werden wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zu den Anlagen werden wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Das zweite und dritte Blatt der Anlage 1 sind Leerblätter.“

bb) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

„(4 a) Die Anlage 1 kann zur Versendung des SVN-Heftes als Fensterbriefsendung, die mittels Datenverarbeitung freigestempelt wird, mit dem nach den Versandvorschriften der Deutschen Bundespost vorgeschriebenen Stempelabdruck und den sonstigen postalisch erforderlichen Angaben versehen werden.“

cc) Nach Absatz 7 wird eingefügt:

„(7 a) Die Vordrucke nach den Anlagen 1 a und 4 bis 6 a können abweichend gestaltet werden, um die Verarbeitung durch ein automatisches Beleglesesystem zu ermöglichen. Die neuen Vordrucke sowie der Zeitraum, in dem die bisherigen Vordrucke weiter verwendet werden können, werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Spitzenverbände der am Meldeverfahren beteiligten Sozialversicherungsträger im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

b) Die Anlage 1 wird durch die nachfolgende Anlage 1 ersetzt.

Anlage 1

Versicherungsnummer		Geburtsname	
Bereich	Geburtsdatum	Serien-Nr.	Geburtsname

VERSICHERUNGSNACHWEISE DER SOZIALVERSICHERUNG

ausgestellt von der

ausgestellt am

Herrn, Frau, Fräulein

Bitte beim Arbeitgeber abgeben

Veillez remettre à l'employeur

Παραδώσατέ το παρακαλώ στον εργοδότη

Please pass over to employer

Si prega di consegnare al datore di lavoro

Izvolite predati poslodavcu

Proszę przekazać swemu pracodawcy

Entréguese al patrono

Lütfen, işverene teslim ediniz

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Dezember 1991

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Chemie**

Vom 10. Dezember 1991

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende Überschrift:

„Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin
– Fachrichtung Chemie“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil
der Fachrichtung Chemie

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen der angewandten Mathematik,
2. Grundlagen der Chemie, Physik und Mikrobiologie,
3. Prozeßtechnik,
4. Chemische Technologie,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
6. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen der angewandten Mathematik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die mit seiner praktischen Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen mit physikalischen und chemischen Gleichungen darstellen und lösen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Zahlensysteme und logische Operationen: Dezimalsystem, Dualsystem, Hexadezimalsystem, Grundoperationen, erweiterte Operationen,
2. Rechenoperationen: Potenzieren, Radizieren, Logarithmieren,
3. Größengleichungen, Einheitengleichungen: Physik, Chemie, Apparatekunde und Verfahrenstechnik,
4. Funktionen und ihre Darstellung: lineare Funktion, exponentielle Funktion, Winkelfunktion,
5. Grundkenntnisse der Statistik: Mittelwert, Standardabweichung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen der Chemie, Physik und Mikrobiologie“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundbegriffe und Gesetzmäßigkeiten der allgemeinen, anorganischen und organischen Chemie, der Physik und Mikrobiologie kennt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Chemie:

- a) Stoffe: reine Stoffe, Mischphasen,
- b) Stoffeigenschaften: Bindungsarten und zwischenmolekulare Kräfte, Oxide, Säuren, Basen, Salze,
- c) Stoff- und Energieumsatz: Stoffbilanzen, Energiebilanzen,
- d) Reaktionen und Reaktionstypen,
- e) Reaktionskinetik: Reaktionsgeschwindigkeit, homogene und heterogene Katalyse,
- f) Elemente und anorganische Verbindungen: Nichtmetalle, Metalle, Halbmetalle,
- g) organische Verbindungen: Nomenklatur und Isomerien, Eigenschaften und wichtige Reaktionen von aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen und deren Derivaten, Reaktionstypen,

2. aus der Physik:

- a) physikalische Größen und ihre Einheiten,
- b) Mechanik der Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase: Bewegungslehre, Kräfte, Arbeit, Leistung, Hydrostatik, Hydrodynamik,

- c) Thermodynamik: temperaturabhängige Eigenschaften der Stoffe, Wärme,
 - d) Elektrotechnik: Grundlagen, Wirkungen des elektrischen Stromes,
 - e) Wellenlehre: Grundbegriffe, Akustik, Optik,
 - f) Energien und deren Umwandlungen,
3. aus der Mikrobiologie:
- a) Mikroorganismen: Viren, Bakterien, Pilze, Zellaufbau,
 - b) Stoffwechselprozesse: aerob, anaerob,
 - c) Biotechnik: Stoffaufbau und -abbau, Produktionsprozesse, Entsorgungsprozesse, Sterilisation, Desinfektion.

(4) Im Prüfungsfach „Prozeßtechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen im chemischen Betrieb sowie die sachgerechte Verwendung von Werkstoffen kennt und fähig ist, Betriebsstörungen zu erkennen und ihre Beseitigung zu veranlassen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. aus der Apparatekunde:
 - a) Werkstoffe, Werkstoffzerstörung, Schutz von Werkstoffen,
 - b) Schmierstoffe,
 - c) Rohrleitungssysteme: Rohrleitungen, Dichtungen, Armaturen,
2. aus der Verfahrenstechnik:
 - a) Lagern und Fördern von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen,
 - b) Zerkleinern,
 - c) Vereinigen von Stoffen, Rühren und Mischen,
 - d) mechanische Trennverfahren: Klassieren, Sortieren, Sedimentieren, Filtrieren, Zentrifugieren,
 - e) Wärmeübertragung: Heizen und Kühlen, Verdampfen,
 - f) thermische Trennverfahren: Destillieren, Rektifizieren, Extrahieren, Sorbieren, Trocknen, Kristallisieren,
3. aus der Meß-, Regel- und Leittechnik:
 - a) Erfassen von Prozeßgrößen: Druck, Menge und Durchfluß, Stand, Dichte, Temperatur, Ionengehalt,
 - b) Verarbeiten von Prozeßgrößen: Signalarten, Meßwertumformung, Steuerungen, Regler, Regeleinrichtungen, Regelstrecken, Regelstrategien,
 - c) Führen von Prozessen: Hierarchie der Leitsysteme, Dialogführung,
 - d) Darstellen von Prozessen: Fließbilder, Meßstellenverzeichnisse, Funktionspläne,
4. Qualitätssicherung: Grundlagen, Methoden,
5. Dokumentation: Grundlagen, Datenerfassung, Datenaufbereitung, Präsentation.

(5) Im Prüfungsfach „Chemische Technologie“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Grundkenntnisse über die wichtigsten chemischen Technologien besitzt und anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rohstoffe: fossile Rohstoffe, Mineralien, sonstige,
2. Energien: Primärenergie, Sekundärenergie,
3. großtechnische Verfahren zur Herstellung von Grundchemikalien für anorganische und organische Produkte,
4. Entsorgung: Abwasser, Abluft, Abfall,
5. Verbundsysteme in der chemischen Industrie: Stoff- und Energieverbund, Ausgangsprodukte, Zwischenprodukte, Endprodukte.

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Anforderungen an die Arbeitssicherheit kennt und die dazu erforderlichen Maßnahmen veranlassen und durchführen kann. Außerdem soll er nachweisen, daß er die für die chemische Industrie wesentlichen gesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Umwelt und die entsprechenden betrieblichen Maßnahmen kennt sowie ihre Einhaltung überwachen und veranlassen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. spezifische Rechtsvorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz:
 - a) Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien,
 - b) betriebliche und außerbetriebliche Organe,
2. psychologische, physiologische und ergonomische Grundlagen der Arbeitssicherheit:
 - a) Motivation,
 - b) Physiologie und Ergonomie,
3. Verantwortung und Haftung in Arbeitssicherheit und Umweltschutz,
4. Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen: Gefahrstoffe, Strahlung, Brand und Explosion,
5. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen an technischen Einrichtungen, beim Transport, gegen Lärm und gegen Gefahren des elektrischen Stroms,
6. persönliche Schutzausrüstungen, besondere Sicherheitsmaßnahmen beim Befahren von Behältern,
7. Maßnahmen bei Unfällen,
8. Umweltsysteme und Umweltbelastungen,
9. betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen.

(7) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er der jeweiligen Situation angemessene Maßnahmen unter Anwendung der in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Kenntnisse durchführen und veranlassen kann. In diesem Rahmen können unter Einbeziehung weiterer betriebsbezogener Aspekte wie Personaleinsatz, Kosten und Recht folgende Situationsaufgaben geprüft werden:

1. Anfahren und Abstellen von Anlagen,

2. Produktion durchführen sowie Anlagen und Produkte überwachen,
3. Störungen erkennen und beheben,
4. logistische Abläufe koordinieren.

(8) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als neun Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen
der angewandten Mathematik: 1,5 Stunden,
2. Grundlagen der Chemie,
Physik und Mikrobiologie: 1 Stunde,
3. Prozeßtechnik: 2 Stunden,
4. Chemische Technologie: 1,5 Stunden,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: 1 Stunde.

(9) In dem in Absatz 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfach ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als drei Stunden dauern. Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 15 Minuten dauern.

(10) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Satzteil wird hinter „gemäß § 4 Abs. 7“ eingefügt:
„und § 5 Abs. 9“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile und im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.“

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 10
Übergangsvorschrift**

Die am 1. Juni 1992 laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bis zum 1. Juni 1992 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.“

6. § 11 wird gestrichen.

7. § 12 wird § 11.

8. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1991

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie vom 3. Mai 1979 (BGBl. I S. 513), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2192),

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifender Teil
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifischer Teil
1. Grundlagen der angewandten Mathematik
2. Grundlagen der Chemie, Physik und Mikrobiologie
3. Prozeßtechnik
4. Chemische Technologie
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
6. Betriebstechnische Situationsaufgabe
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogischer Teil
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

**Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz
für das Jahr 1992**

Vom 11. Dezember 1991

Auf Grund des § 8 Abs. 3a Satz 3 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

(1) Der in § 8 Abs. 3a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes für 1992 auf 7,75 vom Hundert festgesetzte Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für das Kalenderjahr 1992 für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den nachfolgenden Ländern erzielten Erlöse wie folgt festgelegt:

für Baden-Württemberg	7,0 vom Hundert,
für Bayern	7,7 vom Hundert,
für Berlin	5,8 vom Hundert,
für Bremen	7,8 vom Hundert,
für Hamburg	8,6 vom Hundert,
für Hessen	7,5 vom Hundert,
für Niedersachsen	8,1 vom Hundert,
für Nordrhein-Westfalen	8,2 vom Hundert,
für Rheinland-Pfalz	8,2 vom Hundert,
für Saarland	8,1 vom Hundert,
für Schleswig-Holstein	7,0 vom Hundert.

(2) Für Berlin gilt der in Absatz 1 genannte Vom-Hundert-Satz für Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher nur insoweit, als sie in dem Teil des Landes erfolgen, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes**

Vom 11. Dezember 1991

Auf Grund des § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), die zuletzt durch die Verordnung vom 15. März 1985 (BGBl. I S. 572) geändert worden ist, wird der Betrag „72 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „96 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG-Entgeltverordnung)**

Vom 11. Dezember 1991

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1990 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1990	43 608	39 216	35 364	35 376	21 300	35 052	31 116

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1990	32 676	29 352	28 272	24 336	18 540	21 912

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1990	75 600	69 828	51 264	37 248	30 420

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten
der Rentenversicherung der Angestellten
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1990	75 600	55 764	41 076	30 516	26 568

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
– Arbeiter –

Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1990	46 020	39 768	33 492	37 596	32 304

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung
in DM
– Angestellte –

Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1990	93 600	78 636	68 352	93 600	90 720	69 312	60 360	93 600	86 256	70 128	54 408	39 108

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 29. November 1991

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „domotex hannover '92 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“
vom 6. bis 9. Januar 1992 in Hannover
2. „HEIMTEXTIL – Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“
vom 8. bis 11. Januar 1992 in Frankfurt
3. „6. PRECIOSA – Internationale Fachmesse für Silberwaren, Edelsteine, Schmuck und Uhren“
vom 11. bis 13. Januar 1992 in Düsseldorf
4. „boot '92 – 23. Internationale Bootsausstellung“
vom 18. bis 26. Januar 1992 in Düsseldorf
5. „CMT 92 – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“
vom 18. bis 26. Januar 1992 in Stuttgart
6. „Internationale Möbelmesse“
vom 21. bis 26. Januar 1992 in Köln
7. „IMA – 13. Internationale Fachmesse Unterhaltungs- und Warenautomaten“
vom 22. bis 25. Januar 1992 in Frankfurt
8. „Internationale Frankfurter Messe PREMIERE – Fachmesse für Papier, Bürobedarf, Schreibwaren/Präsente/Parfümerie, Kosmetik, Drogerie- und Friseurbedarf“
vom 25. bis 29. Januar 1992 in Frankfurt
9. „C-B-R München – 23. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“
vom 1. bis 9. Februar 1992 in München
10. „12. SALON SCHUH AKTUELL“
am 2. und 3. Februar 1992 in Düsseldorf
11. „Internationale Süßwarenmesse“
vom 2. bis 6. Februar 1992 in Köln
12. „Fachmesse für Verbindungs- und Schweißtechnik“
vom 4. bis 7. Februar 1992 in Stuttgart
13. „ITS 92 – Fachmesse für Komponenten zur Automatisierung“
vom 4. bis 7. Februar 1992 in Stuttgart
14. „INHORGENTA MÜNCHEN – 19. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“
vom 7. bis 10. Februar 1992 in München
15. „CONSTRUCTA HANNOVER – Fachmesse für das professionelle Bauen“
vom 7. bis 12. Februar 1992 in Hannover
16. „interschau 92 – Internationale Fachmesse für Schausteller, Freizeitparks und Schützen“
vom 12. bis 14. Februar 1992 in Düsseldorf
17. „Fachausstellung Pharmazie und Medizintechnik – 27. Stuttgarter Kongreß für aktuelle Medizin“
vom 14. bis 16. Februar 1992 in Stuttgart
18. „Raumtex – Raumausstattung Stuttgart – Fachmesse für Raumausstattung und Heimtextilien“
vom 14. bis 16. Februar 1992 in Stuttgart
19. „IKM – Leipziger Fachmesse für Handwerk und Gewerbe“
vom 14. bis 18. Februar 1992 in Leipzig
20. „Internationale Frankfurter Messe AMBIENTE – Fachmesse für Gedeckter Tisch/Küche und Hausrat/Kunsth Handwerk und Kunstgewerbe, Geschenkartikel/Schönes Wohnen und Wohnraumleuchten/Bild und Rahmen/Schmuck und Uhren/Papeterie“
vom 15. bis 19. Februar 1992 in Frankfurt
21. „MODE-WOCHE-MÜNCHEN Februar '92“
vom 16. bis 18. Februar 1992 in München
22. „DOMOTECHNICA – Internationale Messe für energiebetriebene Haushaltgroß- und -kleingeräte, Haustechnik, Küchengeräte und Küchen“
vom 18. bis 21. Februar 1992 in Köln
23. „IMPRINTA 92 – 6. Internationale Messe und Kongreß Druckvorstufe und Kommunikation“
vom 19. bis 25. Februar 1992 in Düsseldorf
24. „Kind + Jugend – Internationale Kinder- und Jugendmesse Köln – Frühjahr“
vom 21. bis 23. Februar 1992 in Köln
25. „INTERGASTRA 92 – Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorienhandwerk“
vom 22. bis 27. Februar 1992 in Stuttgart
26. „Leipziger Modemesse“
vom 23. bis 25. Februar 1992 in Leipzig
27. „ISPO-Frühjahr – 36. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 27. Februar bis 1. März 1992 in München

28. „Leipziger Frühjahrmessen“
vom 5. bis 10. März 1992 in Leipzig
29. „Informationsmesse Marktwirtschaft ‚Voneinander wissen – miteinander handeln‘“
vom 5. bis 10. März 1992 in Leipzig
30. „Internationale Eisenwarenmesse – Welt-Centrum Werkzeug, Sicherungstechnik Schloß + Beschlag mit Fachmesse Bau- und Heimwerkerbedarf“
vom 8. bis 11. März 1992 in Köln
31. „INTHERM 92 – 22. Internationale Fachmesse für Heizungs-, Klima- und Feuerungstechnik“
vom 10. bis 14. März 1992 in Stuttgart
32. „Internationale Musikmesse Frankfurt – Internationale Fachmesse Musikinstrumente, Ton- und Licht-Equipment, Musikzubehör, Musikalien“
vom 11. bis 15. März 1992 in Frankfurt
33. „Stage Art Frankfurt – Fachmesse für Theater, Musik und Tanz“
vom 11. bis 15. März 1992 in Frankfurt
34. „CeBIT Hannover – Welt-Centrum Büro Information Telekommunikation“
vom 11. bis 18. März 1992 in Hannover
35. „Fur & Fashion – Internationale Frankfurter Messe für Pelz und Mode“
vom 19. bis 22. März 1992 in Frankfurt
36. „73. GDS – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 20. bis 23. März 1992 in Düsseldorf
37. „IKOFA 92 – 19. Internationale Fachmesse der Ernährungswirtschaft, Spezialitäten, Laden- und Betriebstechnik“
vom 21. bis 24. März 1992 in Stuttgart
38. „Leipziger Konsumgütermesse“
vom 21. bis 24. März 1992 in Leipzig
39. „Art Frankfurt – Internationale Kunstmesse“
vom 27. bis 31. März 1992 in Frankfurt
40. „HANNOVER MESSE – Leitmesse der Industrie“
vom 1. bis 8. April 1992 in Hannover
41. „82. Frankfurter Gartenbaumesse“
am 4. und 5. April 1992 in Frankfurt
42. „Leipziger Messe AUTO '92“
vom 4. bis 12. April 1992 in Leipzig
43. „wire 92 – 13. Internationale Fachmesse Draht und Kabel“
vom 6. bis 10. April 1992 in Düsseldorf
44. „Tube 92 – 3. Internationale Rohr-Fachmesse“
vom 6. bis 10. April 1992 in Düsseldorf
45. „BAUMA – 23. Internationale Fachmesse für Baumaschinen, Baustoffmaschinen und Baugeräte“
vom 6. bis 12. April 1992 in München
46. „67. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 7. bis 9. April 1992 in Frankfurt
47. „Interpharm 1992 – 4. Pharmazeutische Messe mit DAZ-Kongreß für Wissenschaft und Praxis“
vom 10. bis 12. April 1992 in Stuttgart
48. „ISA 92 – Internationale Sammler- und Antiquitäten-ausstellung“
vom 24. bis 26. April 1992 in Stuttgart
49. „IWB 92 – Internationale Waffen- und Anglerbörse“
vom 24. bis 26. April 1992 in Stuttgart
50. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
vom 24. bis 26. April 1992 in Stuttgart
51. „Internationale Deutsche Münzen-Messe 1992“
am 25. und 26. April 1992 in Stuttgart
52. „Leipziger Messe Gesundheit und Soziales“
vom 27. bis 30. April 1992 in Leipzig
53. „Infobase – Internationale Fachmesse für Informationsmanagement“
vom 28. bis 30. April 1992 in Frankfurt
54. „optica – Internationale Fachmesse für Augenoptik verbunden mit dem Jahreskongreß der WVAO“
vom 1. bis 4. Mai 1992 in Köln
55. „ANALYTICA – 13. Internationale Fachmesse für Biochemische und Instrumentelle Analytik mit Internationaler Tagung“
vom 5. bis 8. Mai 1992 in München
56. „CAT 92 – Computerunterstützte Technologien – 8. Internationale Fachmesse und Anwenderkongreß“
vom 5. bis 8. Mai 1992 in Stuttgart
57. „QUALITY 92 – 3. Internationale Fachmesse und Kongreß für Qualitätssicherung“
vom 5. bis 8. Mai 1992 in Stuttgart
58. „IDENT 92 – 6. Internationale Fachmesse für Automatische Identifikation und Sensorik“
vom 5. bis 8. Mai 1992 in Stuttgart
59. „VISION 92 – 5. Internationale Fachmesse und Kongreß für Industrielle Bildverarbeitung und Künstliche Intelligenz“
vom 5. bis 8. Mai 1992 in Stuttgart
60. „METAV 92 – ... der Markt für Metallbearbeitung und Kongreß und Treffpunkt Sicherheit“
vom 5. bis 9. Mai 1992 in Düsseldorf
61. „Leipziger Buchmesse“
vom 7. bis 10. Mai 1992 in Leipzig
62. „54. IAA Nutzfahrzeuge 1992 Hannover“
vom 8. bis 17. Mai 1992 in Hannover
63. „IFFA – Internationale fleischwirtschaftliche Fachmesse“
vom 16. bis 21. Mai 1992 in Frankfurt
64. „ENVITEC 92 – Technik und Umweltschutz – 7. Internationale Messe und Kongreß“
vom 25. bis 29. Mai 1992 in Düsseldorf
65. „DACH + WAND – Internationale Fachausstellung Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“
vom 27. bis 30. Mai 1992 in Hannover
66. „INTERVITIS INTERFRUCTA 92 – Internationale Ausstellung für Weinbau und Kellerwirtschaft, Obstbau und Verarbeitung, Abfüll- und Verpackungstechnik“
vom 27. Mai bis 1. Juni 1992 in Stuttgart
67. „INTERHOSPITAL“
vom 1. bis 4. Juni 1992 in Hannover
68. „Tectextil Symposium“
vom 2. bis 4. Juni 1992 in Frankfurt
69. „Handwerks-Messe NRW“
vom 16. bis 21. Juni 1992 in Köln

70. „13. SALON SCHUH AKTUELL“
am 2. und 3. August 1992 in Düsseldorf
71. „aktiv leben – NRW-Verbraucher-Ausstellung“
vom 15. bis 23. August 1992 in Düsseldorf
72. „MODE-WOCHE-MÜNCHEN August '92“
vom 16. bis 18. August 1992 in München
73. „Kind + Jugend – Internationale Kinder- und Jugend-
Messe Köln – Herbst“
vom 21. bis 23. August 1992 in Köln
74. „Internationale Frankfurter Messe HERBST – Inter-
nationale Fachmesse für Konsumgüter“
vom 22. bis 26. August 1992 in Frankfurt
75. „Leipziger Modemesse“
vom 23. bis 25. August 1992 in Leipzig
76. „IAM '92 – Internationale Aktionärsmesse“
vom 27. bis 30. August 1992 in Düsseldorf
77. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportarti-
kel, Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 30. August bis 1. September 1992 in Köln
78. „GAFA – Internationale Gartenfachmesse“
vom 30. August bis 1. September 1992 in Köln
79. „ISPO-Herbst – 37. Internationale Fachmesse für
Sportartikel und Sportmode“
vom 1. bis 4. September 1992 in München
80. „AMB 92 – Internationale Ausstellung für Metall-
bearbeitung“
vom 1. bis 5. September 1992 in Stuttgart
81. „URBANIA – Fachmesse für Kommunalwirtschaft“
vom 3. bis 8. September 1992 in Leipzig
82. „BUGRA – Fachmesse für Drucken und Verpacken“
vom 3. bis 8. September 1992 in Leipzig
83. „BIK '92 – Fachmesse für Büro- und Kommunika-
tionstechnik“
vom 3. bis 8. September 1992 in Leipzig
84. „Automechanika – Internationale Fachmesse für
Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen,
Auto-Ersatzteile und -Zubehör“
vom 8. bis 13. September 1992 in Frankfurt
85. „INHORGENTA-Herbst MÜNCHEN – Internationale
Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine und
Silberwaren“
vom 12. bis 14. September 1992 in München
86. „Leipziger Konsumgütermessen“
vom 12. bis 15. September 1992 in Leipzig
87. „BIOTECHNICA – Internationale Fachmesse für Bio-
technologie“
vom 15. bis 17. September 1992 in Hannover
88. „Reinigungs-Technik 92 – Internationale Fachmesse
+ Kongreß Gebäudereinigung, Service, Betriebs-
hygiene, Wartung“
vom 16. bis 19. September 1992 in Stuttgart
89. „photokina – Weltmesse Bild – Ton – Professional
Media“
vom 16. bis 22. September 1992 in Köln
90. „EUROHOLZ + KUNSTSTOFF 92 – Internationale
Fachmesse für Holz und Kunststoff“
vom 17. bis 20. September 1992 in Stuttgart
91. „74. GDS – Internationale Schuhmesse Düsseldorf“
vom 18. bis 21. September 1992 in Düsseldorf
92. „IMEGA – Internationale Fachmesse der Ernäh-
rungswirtschaft und Technik für Lebensmittelhandel,
Hotellerie, Gastronomie und Gemeinschaftsverpfle-
gung“
vom 19. bis 23. September 1992 in München
93. „GLASTEC 92 – 12. Internationale Fachmesse
Maschinen Ausrüstungen Anwendung Produkte“
vom 22. bis 26. September 1992 in Düsseldorf
94. „Plantec – Internationale Fachmesse für Gartenbau“
vom 24. bis 27. September 1992 in Frankfurt
95. „92. Landwirtschaftliches Hauptfest Baden-Württem-
berg – Fachausstellung der Landwirtschaft in Baden-
Württemberg in Verbindung mit dem 147. Canstatter
Volksfest“
vom 26. September bis 4. Oktober 1992 in Stuttgart
96. „FRISEURE – Ausstellung Friseurbedarf und Kos-
metik mit Landesmeisterschaft Baden-Württemberg“
am 27. und 28. September 1992 in Stuttgart
97. „das moderne Büro 92 Messe für Bürogestaltung und
Bürotechnik“
vom 30. September bis 3. Oktober 1992 in Stuttgart
98. „telematica – 6. Internationale Messe für Kommuni-
kation mit Fachkongreß“
vom 30. September bis 3. Oktober 1992 in Stuttgart
99. „IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Aus-
stellung“
vom 30. September bis 4. Oktober 1992 in Köln
100. „44. Frankfurter Buchmesse“
vom 30. September bis 5. Oktober 1992 in Frankfurt
101. „InterMopro 92 – Internationale Fachmesse für Mol-
kereiprodukte“
vom 4. bis 7. Oktober 1992 in Düsseldorf
102. „INTERKAMA innovationsmarkt – messen und auto-
matisieren“
vom 5. bis 10. Oktober 1992 in Düsseldorf
103. „MEBA – Fachmesse für Metallbearbeitung“
vom 6. bis 10. Oktober 1992 in Leipzig
104. „Contact – Fachschau für Elektrotechnik“
vom 7. bis 9. Oktober 1992 in Frankfurt
105. „Interbad 92 – 13. Internationale Fachmesse für
Schwimmbäder, Medizinische Bäder, Sauna, Bade-
technik“
vom 10. bis 14. Oktober 1992 in Stuttgart
106. „Menue & Logis – Fachmesse für Hotellerie und
Gastronomie“
vom 11. bis 15. Oktober 1992 in Frankfurt
107. „FACHDENTAL BADEN-WÜRTTEMBERG – Süd-
dental, die Fachmesse für Zahnarztpraxis und Den-
tallabor mit Landesärztetag Baden-Württemberg '92“
am 16. und 17. Oktober 1992 in Stuttgart
108. „SYSTEC – 4. Internationale Fachmesse für Informa-
tionstechnik in Entwicklung, Produktion, Logistik und
Qualitätssicherung mit Internationalem Kongreß“
vom 20. bis 23. Oktober 1992 in München
109. „ORGATEC – Internationale Büromesse“
vom 22. bis 27. Oktober 1992 in Köln

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

- | | |
|--|---|
| <p>110. „ama – Auto- und Motorradausstellung“
vom 24. Oktober bis 1. November 1992 in Stuttgart</p> <p>111. „ATW STUTTGART – Internationale Ausstellung für Tourismus im Winterhalbjahr 1992/93“
vom 24. Oktober bis 1. November 1992 in Stuttgart</p> <p>112. „68. interstoff – Internationale Fachmesse für Bekleidungstextilien“
vom 27. bis 29. Oktober 1992 in Frankfurt</p> <p>113. „K '92 – 12. Internationale Messe Kunststoff + Kautschuk“
vom 29. Oktober bis 5. November 1992 in Düsseldorf</p> <p>114. „Leipziger Bau-Fachmesse“
vom 30. Oktober bis 4. November 1992 in Leipzig</p> <p>115. „DLG Foodtec – Internationale Fachausstellung für Molkerei- und Lebensmitteltechnik“
vom 3. bis 7. November 1992 in Frankfurt</p> <p>116. „Hobby + Elektronik – Ausstellung für Elektronik und Computer“
vom 5. bis 8. November 1992 in Stuttgart</p> | <p>117. „modellbau SÜD – Ausstellung für Auto-, Flug-, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“
vom 5. bis 8. November 1992 in Stuttgart</p> <p>118. „ELECTRONICA – 15. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“
vom 10. bis 14. November 1992 in München</p> <p>119. „Leben, Wohnen, Freizeit und Bau – Verbraucher-Ausstellung für Leben, Wohnen, Freizeit“
vom 21. bis 29. November 1992 in Frankfurt</p> <p>120. „Internationale Touristica Frankfurt – Internationale Touristikmesse für Urlaubsreisen. Mit Reisemobil, Caravan, Camping, Wassersport“
vom 21. bis 29. November 1992 in Frankfurt</p> <p>121. „Expolingua Frankfurt – Internationale Ausstellung für Sprache, Übersetzung und internationale Kommunikation in Deutschland“
vom 26. bis 29. November 1992 in Frankfurt</p> <p>122. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
am 28. und 29. November 1992 in Stuttgart</p> |
|--|---|

Bonn, den 29. November 1991

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger